

Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Auf Grundlage von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und §§ 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

Die Gemeinde Großpostwitz ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet örtlich und sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 8 i. V. m. § 4 Abs. 2 SächsBRKG). Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG erhebt sie Kostenersatz (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Den Verwaltungsgebühren werden pauschale Stundensätze zugrunde gelegt, die den Personal- und Sachkosteneinsatz beinhalten.

Dabei bildet das eingesetzte Personal und die aufgewendete Zeit für die Brandverhütungsschau sowie für deren Vor- und Nachbereitung die Berechnungsgrundlage, wobei jeweils auf halbe Stunden zu runden ist.

Aus Vereinfachungsgründen kommen je Stunde die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes zum Ansatz, die in der jeweils gültigen Fassung der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ festgesetzt wurde. *(Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gilt die „VwV Kostenfestlegung 2010“, welche für eine Arbeitsstunde 37,62 € festsetzt.)*

§ 4 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten entstehen mit Fertigstellung der Niederschrift und Anordnung zur Mängelbeseitigung sowie bei Erfordernis einer Nachschau.
Bei Erfordernis einer Nachschau, wird diese nach den Grundsätzen dieser Satzung separat abgerechnet.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Sofern diese Satzung keine konkretere Regelung trifft, findet im Übrigen das SächsVwKG entsprechende Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.